

**Satzung des Märkisches Kreises  
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet der Fleischhygiene  
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

vom 21.12.2009

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527 / SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **4.1.3**

### **1.**

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand, Gebührenschuldner**

- (1) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 529) in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5,6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstellen 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3, 23.8.4.1.4, 23.8.4.1.5, 23.8.4.2, 23.8.4.3, 23.8.4.9, 23.8.4.11, 23.8.4.12.
- (2) Gebühren- und erstattungspflichtig sind natürliche oder juristische Personen, welche die nach dieser Satzung kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten den kostenpflichtigen Kontrollen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene unterliegen. Mehrere pflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Bei den gewerblichen Schlachtbetrieben im Sinne dieser Satzung handelt es sich um Betriebe, bei denen das gewonnene Fleisch zur Abgabe an Dritte bestimmt ist.
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

#### **§ 3**

#### **Auslagen**

Der Gebührenschuldner hat, soweit die nachfolgenden Bestimmungen hierauf verweisen, Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung anfallen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Reisekosten, Auslagenersatz- und Wegstreckenentschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in den jeweils geltenden Fassungen,

- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren, Proben und sonstigen Sachen sowie
- c) Gebühren und Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und anderer anerkannter Untersuchungseinrichtungen.

**§ 4**  
**Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen  
in gewerblichen Schlachtbetrieben**

(1) Für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten werden abweichend von den unter Tarifstelle 23.8.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW festgesetzten Mindestgebühren zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten folgende Gebühren erhoben:

<b>Tierart</b>	<b>Zahl der täglichen Untersuchungen in demselben Betrieb</b>	<b>Gebühr je untersuchtem Tier €</b>
<b>ausgewachsene Rinder</b>	bis 35 Tiere	33,21
	36 - 64 Tiere	27,46
	65 - 119 Tiere	23,14
	ab 120 Tiere	18,83
<b>Jungrinder</b>	bis 35 Tiere	31,13
	36 - 64 Tiere	25,38
	65 - 119 Tiere	21,06
	ab 120 Tiere	16,75
<b>Schweine</b>		
<b>Schlachtgewicht &lt; 25 kg</b>	bis 5 Tiere	17,20
	6 - 15 Tiere	16,93
	16 - 35 Tiere	16,66
	36 - 50 Tiere	14,30
	51 - 64 Tiere	14,03
	65 - 119 Tiere	12,26
	ab 120 Tiere	10,48

## 4.1.3

### 1.

#### **Schweine**

<b>Schlachtgewicht ab 25 kg</b>	bis 5 Tiere	18,01
	6 - 15 Tiere	17,75
	16 - 35 Tiere	17,49
	36 - 50 Tiere	15,11
	51 - 64 Tiere	14,85
	65 - 119 Tiere	13,07
	ab 120 Tiere	11,34

<b>Schafe/Ziegen</b>	<i>bis 35 Tiere</i>	<i>10,44</i>
<b>Schlachtgewicht &lt; 12 kg</b>	36 – 64 Tiere	8,39
	65 – 119 Tiere	6,85
	ab 120 Tiere	5,31

<b>Schafe/Ziegen</b>	<i>bis 35 Tiere</i>	<i>10,59</i>
<b>Schlachtgewicht 12 kg – 18 kg</b>	36 – 64 Tiere	8,53
	65 – 119 Tiere	7,00
	ab 120 Tiere	5,46

<b>Schafe/Ziegen</b>	<i>bis 35 Tiere</i>	<i>10,72</i>
<b>Schlachtgewicht ab 18 kg</b>	36 – 64 Tiere	8,67
	65 – 119 Tiere	7,13
	ab 120 Tiere	5,59

<b>Tierart</b>	<b>Zahl der täglichen Untersuchungen in demselben Betrieb</b>	<b>Gebühr je untersuchtem Tier €</b>
----------------	---	--

---

<b>Einhufer</b>	bis 5 Tiere	50,32
	6 - 15 Tiere	50,05
	16 - 35 Tiere	49,78
	36 - 50 Tiere	41,55
	51 - 64 Tiere	41,28
	65 - 119 Tiere	35,11
	ab 120 Tiere	28,94

<b>Haarwild</b>	bis 35 Tiere	13,87
	36 - 64 Tiere	11,19
	65 - 119 Tiere	9,18
	ab 120 Tiere	7,17

- (2) Die Gebührensumme für die an demselben Tag und in demselben Betrieb untersuchten Schlachttiere wird gekürzt auf den Betrag, der in der nächsthöheren Schlachtzahlzeile für die Mindestzahl an Schlachtungen zu zahlen wäre. Dabei wird jede Tierart getrennt abgerechnet.

### **§ 5**

#### **Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen**

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen werden an Gebühren erhoben:

je Rind	27,19 €
je Schwein	15,98 €
je Schaf/ Ziege	14,60 €
je Einhufer	36,11 €
je Stück Schwarzwild und sonstiges Haarwild einschl. Gehegetiere	16,80 €

- (2) Für die Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen betragen die Gebühren:

je Schwein	14,56 €
je Einhufer	16,14 €
je Stück Schwarzwild bei dem amtlichen Fleischuntersuchungspersonal	13,92 €
je Stück Schwarzwild beim Tierbesitzer	16,59 €
je Stück Schwarzwild nach Probenentnahme durch den Jäger als kundige Person im Untersuchungslabor des Märkischen Kreises	4,90 €

- (3) Werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei demselben Tierbesitzer an einem Tag bis einschließlich drei Tiere im zeitlichen Zusammenhang untersucht, wird als Hausschlachtungszuschlag eine Gebühr von 4,35 € erhoben; für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung bei demselben Tier wird nur **ein** Hausschlachtungszuschlag erhoben.
- (4) Für die bakteriologische Fleischuntersuchung wird bei den in Abs. 1 genannten Tierarten je Tier eine Gebühr von 53,06 € erhoben.

## **4.1.3**

### **1.**

#### **§ 6**

##### **Amtshandlungen in Zerlegebetrieben**

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben wird anstelle der unter Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW festgesetzten gewichtsbezogenen Mindestgebühr zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 17,20 € erhoben.

#### **§ 7**

##### **Untersuchungen zu Sonderzeiten und bei Verzögerungen**

- (1) Die Gebühren nach den §§ 4 und 5 erhöhen sich nach Tarifstelle 23.8.4.7 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Schlachttier um 65 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen des Gebührenpflichtigen vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in dieser Zeit erfolgt; das gilt nicht für Notschlachtungen.
- (2) Fallen für einen in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Schlachtung in Folge nicht rechtzeitiger Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen an, sind die Mehrkosten als Auslagen zu erstatten.

#### **§ 8**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Festsetzung, Abrundung und Einziehung der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Märkischen Kreis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Im Übrigen entstehen die Gebührenschuld und die Erstattungspflicht mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Untersuchung oder sonstigen kostenpflichtigen Amtshandlung fällig.
- (3) Die Untersuchung oder die sonstige Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Cent-Beträge werden bei der Festsetzung der pro Tag erhobenen Summe aus Gebühren und Auslagen auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.

- (5) Die Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können vom Fleischuntersuchungspersonal des Märkischen Kreises eingezogen werden.
- (6) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 31. Januar 2008 außer Kraft.